



Gemeinsames Ressourcenprojekt der Zentralschweizer Kantone NW, OW, SZ, UR und ZG zur Reduktion der Ammoniakverluste und Erhöhung der einzelbetrieblichen N-Effizienz

Finanzierung der Abdeckung bestehender Güllegruben

16. Juni 2011

G. Arnold, F. Bölsterli, N. Ettlin, S. Hürlimann, A. Uebersax
Sitzung Arbeitsgruppe „Finanzierung der Abdeckung bestehende Güllegruben“ vom 11. Mai in Zug

1 Ausgangslage

Das BLW verpflichtet die Zentralschweizer Kantone, bis spätestens 2012 die Massnahmen „Abdeckung bestehender Güllelager“ zu prüfen. Die Projektleitung (B. Abächerli) hat dies nach Absprache mit der Begleitgruppe und den Landwirtschaftsamtseleitern der betroffenen Kantone vorzeitig getan mit dem Ziel, die Massnahme bereits ab 2011 umzusetzen. Um die Details zur Umsetzung festzulegen, wurde eine Arbeitsgruppe¹ einberufen. Diese hat den vorliegenden Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Massnahme erarbeitet.

Die finanzielle Unterstützung der Massnahme „Abdeckung bestehender Güllegruben“ durch das BLW ist in der Vertragsergänzung vom Juni 2011 geregelt.

2 Grundlagen

Folgende fachlichen Grundlagen wurden in die Diskussion einbezogen:

- FAT-Berichte Nr. 631 / 2005: Abdeckungen für Güllesilos
- FAT-Berichte Nr. 642 / 2005: Kosteneffizienz von Güllebehälter-Abdeckungen
- UN / ECE Leitfaden über Techniken zur Vermeidung und Verringerung von Ammoniakemissionen 2007.
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Baulicher Umweltschutz, 2011
- Erfahrungen und Unterlagen aus anderen Kantonen, insbesondere Kantone Aargau und Freiburg.

3 Umsetzung der Massnahme

3.1 Welche Güllegruben?

Unterstützt werden Abdeckungen von Gruben, deren Baubewilligung keine Abdeckungspflicht enthält.

3.2 Welche Abdeckungen?

Unterstützt werden nur Abdeckungen mit dauerhafter Wirkung. Dazu gehören insbesondere Zeltdächer und Schwimmfolien, die sich in der Praxis durchgesetzt und bewährt haben. Andere Abdeckungen sowie Eigenkonstruktionen werden einzelfallweise geprüft. Bei Eigenkonstruktionen haftet der Betriebsleiter vollumfänglich. Schüttschichten aus Stroh, Holzhäcksel oder andern organischen oder anorganischen Materialien sind nicht dauerhaft und werden nicht unterstützt.

3.3 Welche Güllearten?

Es gibt keine generellen Einschränkungen. Wir gehen davon aus, dass die wenigen Betriebe mit offenen Lagern von den Landwirtschaftsämtern direkt angeschrieben und über die Möglichkeit der Abdeckung mit finanzieller Unterstützung informiert werden. Die in der Vollzugshilfe Umweltschutz, Modul baulicher Gewässerschutz, festgehaltenen Prioritäten² werden je nach Nachfrage der Massnahme berücksichtigt.

¹ G. Arnold ZG, F. Bölsterli SZ, N. Ettlín OW, S. Hürlimann ZG, A. Uebersax Agrofutura

² 1. Priorität: Offene Lager mit ausschliesslich oder mehrheitlich Schweinegülle mit einem Volumen > 500 m³; 2. Priorität: Offene Lager mit ausschliesslich oder mehrheitlich Schweinegülle mit einem Volumen 200 - 500 m³; offene Lager für Rindergülle mit einem Volumen > 500 m³; 3. Priorität: Übrige offene Lager

4 Voraussetzungen zur Beteiligung an der Massnahme

Es werden ÖLN-Betriebe unterstützt, die sich am Projekt beteiligen resp. eine Vereinbarung mit dem Kanton haben und mindestens die Massnahmen M1 „optimiertes Hofdüngermanagement“ und M2 „Einsatz Schleppschauchverteiler“ umsetzen. Bodenunabhängige Betriebe beteiligen sich mindestens an M1 und schliessen ebenfalls eine Vereinbarung ab.

5 Anmeldung der Betriebe

Auf der Basis eines (telefonischen) Beratungsgesprächs sowie der von den Landwirten eingereichten Offert-Unterlagen zum geplanten Abdeckungssystem erstellen die kantonalen Landwirtschaftsämter eine Beitrags- resp. Auszahlungsverfügung. Diese dient gleichzeitig als Vereinbarung zwischen Landwirt und Amt.

6 Abgeltung

Es werden maximal 100 Fr. pro m² abgedeckte Gülleoberfläche angerechnet. 80% der anrechenbaren Kosten übernimmt der Bund. Von den verbleibenden 20% der anrechenbaren Kosten übernimmt der Kanton 12%, der Betrieb 8%.

Bei Eigenkonstruktionen werden die Eigenleistungen zum ART-Tarif von Fr. 28 / h plus die Materialkosten angerechnet.

7 Abrechnung

7.1 Anforderung der Beiträge beim BLW

Jeder Kanton fordert die Beiträge für die Abdeckung offener Güllelager gleichzeitig mit den Beiträgen für den Schleppschaucheinsatz einzeln beim BLW jährlich im November an.

7.2 Auszahlung der Beiträge die Landwirte

Die Auszahlung der Kantons- und Bundesgelder erfolgt nach Einreichen der Abrechnung durch den Betriebsleiter. Die Kantone schicken je eine Kopie der Beitrags- resp. Auszahlungsverfügung an B. Abächerli (Projektleitung) und A. Uebersax (Berichterstattung).